

## Aufgrabungsgesuch

Für Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen  
Strassengebiet (Gemeindestrassen)

---

### Gesuchsteller/in

Bauherrschaft, Werk, etc. \_\_\_\_\_

Baugesuch Nr. \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

### Ort der Aufgrabung

innerhalb Bauzone

ausserhalb Bauzone

Strassen und Nr.: \_\_\_\_\_

### Aufgrabung für

Kanalisationsanschluss

Wasseranschluss

Strassenarbeiten (Anpassung Randabschlüsse, etc.)

\_\_\_\_\_

### Ausführender Tiefbau- / Strassenbauunternehmung

Firma: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Beginn der Arbeiten: \_\_\_\_\_ Voraussichtliche Dauer: \_\_\_\_\_

**Das Gesuch muss frühzeitig, aber mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten in  
1-facher Ausführung inkl. Situationsplan an den Werkhof ([werkhof@therwil.ch](mailto:werkhof@therwil.ch))  
eingereicht werden.**

Situationsplan mit eingezeichnetem Aufgrabungsbereich (zwingend)

\_\_\_\_\_

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs, samt Beilagen,  
enthaltenen Angaben.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Projektleiter/in: \_\_\_\_\_

# Allgemeine Bedingungen

## 1. Allgemeines zur Ausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der Abteilung BRI ausgeführt werden und sind einer versierten Tief- und Strassenbauunternehmung zu übertragen. Die Gräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind mind. 20 cm nachzuschneiden, im Zweifelsfall ist der Leiter Werkhof der Gemeinde Therwil hinzuzuziehen. Verbleibende Belagstreifen von 50 cm und weniger bis zum Randanschluss müssen entfernt und erneuert werden. Bei Trottoirs von 2.00 m und weniger muss der Belag auf der ganzen Breite ersetzt werden. Bestehende Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden. Diese sind abzubrechen und nach der Grabenauffüllung wieder neu zu erstellen. Die Belagsstirnen müssen vor Belagseinbau zwingend mit Fugoplast oder einem gleichwertigen Produkt angestrichen werden. Die Strassenbeläge müssen spätestens eine Woche nach Auffüllen des Grabens wieder eingebaut werden. Eine Verkehrsfreigabe über Kies-, Mergel- oder Betonfläche ist nicht gestattet.

Unmittelbar nach der Grabenauffüllung und Verdichtung ist folgender Belag einzubauen:

- Fahrbahn:
- 10 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)
  - 3 cm AC 8N
  - Mergel (Bei bestehenden Fuss- und Feldwegen)
- Trottoir:
- 5 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)
  - 3 cm AC 8N

## 2. Markierungen

Bestehende Markierungen, welche durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind durch den Gesuchsteller, resp. Unternehmer wieder instand stellen zu lassen. Die Markierung hat unmittelbar nach dem Belagseinbau zu erfolgen.

## 3. Grabenbleche / Durchfahrtsbreite

Grabenbleche sind das ganze Jahr Belagseben einzubauen. Zurückstellung des Belagseinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen, nach Absprache mit dem Leiter Werkhof zulässig. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.5 m (Ereignisdienst) muss jederzeit gewährleistet sein.

## 4. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen Arbeitstag vor dem Eindecken der Leitungen hat der Gesuchsteller, resp. Unternehmer den jeweiligen Werkseigentümer für das Einmessen der Leitung zu benachrichtigen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Gesuchstellers, resp. Unternehmers wieder freizulegen.

## 5. Schäden / bestehende Werkleitungen

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge dieser Baumannahmen entstehen, haftet der Gesuchsteller, resp. dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen, bei den zuständigen Werken zu erheben. Nachträgliche Setzungen müssen vom Unternehmer behoben werden (SIA 118 art. 172/176).

## 6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat von Therwil, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

---

### Bewilligung

Die Aufgrabung wird  bewilligt  nicht bewilligt

**Gemeinde Therwil**

Leiter Werkhof

Therwil den, \_\_\_\_\_

*Mitteilung geht an:*

Gesuchsteller / Gemeindepolizei / Feuerwehr / Tiefbau / Umwelt und Landschaft